



## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Bw., gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 9/18/19 Klosterneuburg betreffend erhöhte Familienbeihilfe ab 1. August 2005 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Die Berufungswerberin (Bw.) stellte am 14. Juli 2005 für ihre Tochter M., geb. 24. Juni 1989, den Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung.

Als Grund wurde eine "Lese- und Rechtschreibschwäche" angeführt.

Über Aufforderung des Finanzamtes wurde die Tochter der Bw. am 23. August 2005 im Bundessozialamt Wien untersucht und dabei folgendes fachärztliche Sachverständigengutachten erstellt:

Anamnese:

in 3. Volksschulkasse Teilleistungsschwäche festgestellt - kinesiologische Therapie erhalten; Lyceum-Besuch seit Kindergartenalter, Wiederholung der 1. Kl. Gymnasium aufgrund der Legasthenie; dzt. nach wie vor große Probleme beim Schreiben (Rechtschreibung, Grammatik), gering auch in Lesen und Rechnen

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz): keine  
Untersuchungsbefund:

HN frei, keine Paresen, Gang unauff.

Status psychicus / Entwicklungsstand: orientiert, große Konzentrationsprobleme, durchschnittliche Begabung,

Rechtschreibleistung: Schwierigkeiten bei der Lautunterscheidung, Groß- und Kleinschreibung, der Dehnung, der Dopplung und der ss-ß-Schreibung

Relevante vorgelegte Befunde:

2005-06-30 Mag.Z./ WR. LESE-RECHTSCHREIB-INSTITUT

unterdurchschnittliche Rechtschreibleistung; gutes sinnerfassendes Lesen

2000-11-29 Dr.P./ KLIN. PSYCHOLOGIN

durchschnittl. Begabung, Legasthenie verbunden mit Konzentrationsschwäche, leichte Beeinträchtigung der visuell-räuml. Wahrnehmung, geringes Selbstvertrauen

1998-11-20 KLIN.PSYCHOLOG. BEFUND/ Dr.S.

Legasthenie dringend behandlungsbedürftig

Diagnose(n): Legasthenie

Richtsatzposition: 596 Gdb: 010% ICD: F81.0

Rahmensatzbegründung:

Gesamtgrad der Behinderung: 10 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich n i c h t dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

erstellt am 2005-08-25 von B.S.

Facharzt für Neurologie und Psychiatrie

zugestimmt am 2005-08-26

Leitender Arzt: F.W.

Das Finanzamt wies den Antrag mit Bescheid vom 8. September 2005 unter Verweis auf § 8

Abs. 5 FLAG mit der Begründung ab, dass der Behinderungsgrad nur 10 v.H. betrage.

Die Bw. erhab gegen den Bescheid am 28. September 2005 Berufung und führte im Wesentlichen aus, dass ihre Tochter seit der 1. Klasse Volksschule mit dieser Lernstörung (Legasthenie) kämpfe und verwies auf die hohen Kosten, die durch die Krankheit der Tochter verursacht seien.

Das Finanzamt ersuchte das Bundessozialamt um Erstellung eines weiteren Gutachtens.

Die Tochter wurde am 28. November 2005 in Bundessozialamt Wien untersucht und folgendes fachärztliche Sachverständigengutachten erstellt:

Anamnese:

Seit der 3. Klasse VS Teilleistungsschwäche (Legasthenie), zusätzlich Konzentrationsprobleme und Wahrnehmungsdefizit. Schulerfolg nur durch Entgegenkommen der Lehrer möglich. Legasthenietraining ist etabliert. Die Berufung gegen das Vorgutachten vom 23.8.2005 erfolgte durch die Mutter da die Einschätzung als zu gering erachtet wurde. Es besteht eine langjährige Problematik, die den Schulerfolg laufend gefährdet. Ein zusätzlich angeführtes Aufmerksamkeitsdefizit ist noch nicht testpsychologisch bestätigt. Somit wird im Gegensatz zum Vorgutachten ein GdB von 30% anerkannt.

Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz):

Legasthenietraining

Untersuchungsbefund:

16 Jahre altes Mädchen, guter AZ und EZ, intern unauffälliger Status

Status psychicus / Entwicklungsstand:

Stimmung schwankend, Konzentrationsprobleme, Aufmerksamkeitsdefizit, Affekt labil, in der Schule Probleme in allen schriftlichen Fächern (Deutsch, Mathematik, Französisch, Geschichte), Aufstieg in die höhere Klasse nur wegen Versicherung einer Therapie.

Relevante vorgelegte Befunde:

1998-11-21 Dr.S. PSYCHOLOGIE

durchschnittlicher IQ, Wahrnehmungsverarbeitungsstörung mit Legasthenie, deutliche Lernbehinderung, erhöhte Angstbereitschaft

2000-11-29 Dr.P. PSYCHOLOGIE

durchschnittliche Begabung, Legasthenie, Impulsivität, Angst.

2005-06-30 WIENER LESE-RECHTSCHREIB-INSTITUT  
unterdurchschnittliche Rechtschreibleistung, Therapie empfohlen

Diagnose(n):

Legasthenie

Richtsatzposition: 594 Gdb: 030% ICD: F80.1

Rahmensatzbegründung:

ORS, da langjähriger Verlauf und anamnestisch Hinweis auf Aufmerksamkeitsdefizit.

Gesamtgrad der Behinderung: 30 vH voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich n i c h t dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Diagnosestellung

erstellt am 2006-01-22 von S.R.

Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde

zugestimmt am 2006-01-24

Leitender Arzt: F.W.

Das Finanzamt erließ am 26. Jänner 2006 eine Berufungsvorentscheidung und wies die Berufung mit der Begründung ab, dass der Behinderungsgrad der Tochter laut fachärztlichem Sachverständigengutachten vom 22. Jänner 2006 nur 30 vH betrage.

Der von der Bw. mit Schreiben vom 13. Februar 2006 gegen die Berufungsvorentscheidung vom 26. Jänner 2006 erhobene Einspruch wurde vom Finanzamt als Vorlageantrag gewertet.

In dem Schreiben teilte die Bw. mit, dass sie ein psychologisches Gutachten nachbringen werde.

Auf Grund dieses neuen Vorbringens forderte das Finanzamt beim Bundessozialamt ein weiteres Gutachten an.

Die Tochter wurde am 9. Mai 2006 von einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie untersucht und folgendes Gutachten erstellt:

Anamnese:

Besucht derzeit die 6 Klasse im Lycée, hat das letzte Schuljahr nicht wiederholt. Es besteht eine Legasthenie und eine Aufmerksamkeitsstörung. Zur Zeit wird keine spezifische Betreuung in Anspruch genommen. Es bestehen Schwierigkeiten in mehreren Schulfächern ( Deutsch Französisch, Mathematik). Sie wohne zu Hause. Nachträglich wurde ein Befund von Frau Dr. Steinböck gereicht, aus dem hervorgeht, dass sie neurologisch unauff. sei.

Ende Mai wurde mit einer Therapie mit Ritalin und Concerta begonnen  
Behandlung/Therapie (Medikamente, Therapien - Frequenz):

Seit Ende Mai 2006 Ritalin, Concerta

Untersuchungsbefund:

Die Hirnnerven sind unauff., die Optomotorik ist intakt, an den oberen Extremitäten bestehen keine Paresen. Die Muskeleigenreflexe sind seitengleich mittellebhaft auslösbar, die Koordination ist intakt, an den unteren Extremitäten bestehen keine Paresen, die Muskeleigenreflexe sind seitengleich mittellebhaft auslösbar. Die Koordination ist intakt, die Pyramidenzeichen sind an den oberen und unteren Extremitäten negativ, das Gangbild ist ohne Hilfsmittel unauff., Die Sensibilität wird allseits als intakt angegeben.

Status psychicus / Entwicklungsstand:

allseits orientiert, in beiden Skalenbereichen affizierbar, vermindertes Selbstwertgefühl, durchschnittliche intellektuelle Begabung, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsschwäche, Versagensängste, Rechtschreibung im Test unauff., keine prod. Symptome

Relevante vorgelegte Befunde:

2006-03-22 Dr.P. ( PSYCHOLOGIN)

durchschnittliche Intelligenz, Rechtschreibung unauff., Legasthenie, Aufmerksamkeitsstörung.

2006-05-23 Dr.St.

neurologisch unauff., EEG unauff., Versuch mit med. Therapie

Diagnose(n): Legasthenie

Richtsatzposition: 594 Gdb: 030% ICD: F80.1

Rahmensatzbegründung:

ORS, da langjähriger Verlauf mit einem Aufmerksamkeitsdefizit besteht

Gesamtgrad der Behinderung: **30 vH** voraussichtlich mehr als 3 Jahre anhaltend.

Der(Die) Untersuchte ist voraussichtlich nicht dauernd außerstande, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

**Im Vergleich zum Vorgutachten ergeben sich aus dem neu beigebrachten Befund keine neuen Erkenntnisse, ein ADS ist in Abklärung, bzw. wird ein Therapieversuch unternommen. Der GdB ist im Vergleich zum Vorgutachten gleich.**

erstellt am 2006-07-04 von S.J.

Facharzt für Psychiatrie und Neurologie

zugestimmt am 2006-07-06

Leitender Arzt: F.W.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 8 Abs 4 FLAG erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes erheblich behinderte Kind.

Als erheblich behindert gilt ein Kind gemäß § 8 Abs 5 FLAG, bei dem eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung im körperlichen, geistigen oder psychischen Bereich oder in der Sinneswahrnehmung besteht. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von voraussichtlich mehr als drei Jahren.

Der Grad der Behinderung muss mindestens 50 v.H. betragen, soweit es sich nicht um ein Kind handelt, das voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen. Für die Einschätzung des Grades der Behinderung sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs 1 des Kriegsopfersversorgungsgesetzes 1957, BGBI. Nr. 152 in der jeweils geltenden Fassung und die diesbezügliche Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9.6.1965, BGBI. Nr. 150 in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden. Die erhebliche Behinderung ist spätestens nach fünf Jahren neu festzustellen, soweit nicht Art und Umfang eine Änderung ausschließen.

Gemäß § 8 Abs. 6 FLAG in der Fassung BGBI I Nr. 105/2002 ist der Grad der Behinderung oder die voraussichtlich dauernde Unfähigkeit, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Die Feststellung des Behindertengrades eines Kindes, für das erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs 4 FLAG beantragt wurde, hat nach den Bestimmungen des § 8 Abs 6 FLAG auf dem Wege der Würdigung ärztlicher Sachverständigengutachten zu erfolgen (ohne dass den Bekundungen des anspruchswerbenden Elternteiles dabei entscheidende Bedeutsamkeit zukommt).

Die Abgabenbehörde hat unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Abgabenverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht (§ 167 Abs 2 BAO).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. für viele VwGH 9.9.2004, 99/15/0250) ist von mehreren Möglichkeiten jene als erwiesen anzunehmen, die gegenüber allen anderen Möglichkeiten eine überragende Wahrscheinlichkeit für sich hat und alle anderen Möglichkeiten ausschließt oder zumindest weniger wahrscheinlich erscheinen lässt.

Im vorliegenden Fall wurde die Tochter der Bw. dreimal untersucht.

Folgende Sachverständigengutachten liegen vor:

Untersuchung am	Facharzt	Grad der Behinderung	Richtsatzposition
23.8.2005	B.S. Neurologie und Psychiatrie	10 vH	596
28.11.2005	S.R. Kinder- und Jugendheilkunde	30 vH	594
9.5.2006	S.J. Neurologie und Psychiatrie	30 vH	594

Gemäß § 8 Abs. 5 FLAG hat die Feststellung des Grades der Behinderung zwingend auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 9. Juni 1965, BGBI 150/1965 zu erfolgen, die unter Abschnitt V f) Hirnpathologische Ausfälle, Alexie (Lesestörung), wie folgt lautet:

	Art der Erkrankung	Grad der Behinderung in Hundertsätzen
594	Alexie Leichte Form	10 – 30
596	Agraphie (Schreibstörung) Leichte Form	10

Es wurde somit nach dreimaliger Untersuchung des Kindes, und zwar von verschiedenen Fachärzten, der Grad der Behinderung – zumindest im zweiten und dritten Gutachten – übereinstimmend mit 30 v.H., also im höchstmöglichen Ausmaß (Richtsatzposition 594; siehe Tabelle), festgestellt.

Da somit gemäß den schlüssigen Gutachten der Grad der Behinderung jedenfalls unter 50 v.H. liegt, war die Berufung abzuweisen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei einer Behinderung des Kindes von mindestens 25% unter den in der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über außergewöhnliche Belastungen, BGBI 1996/303, angeführten Voraussetzungen die Möglichkeit besteht, die tatsächlichen für das Kind geleisteten Mehraufwendungen im Rahmen der Arbeitnehmer- bzw. Einkommensteuerveranlagung als außergewöhnliche Belastung ohne Abzug eines Selbstbehaltens zu berücksichtigen.

Wien, am 4. Oktober 2006